

Reutlingen, im Juli 2022

## Informationen für Arbeitgeber zur Energiepreispauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über die Energiepreispauschale (EPP).

### A) Welche Arbeitnehmer sind anspruchsberechtigt?

- Arbeiter, Angestellte, Auszubildende
- kurzfristig und geringfügig Beschäftigte („Minijobber“)
- Arbeitnehmer, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. nach § 20 Mutterschutzgesetz (MuSchG))
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer)
- Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum
- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen (Kurzarbeiter-, Insolvenz-, Kranken-, Mutterschafts-, Elterngeld, Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, etc.)

**Voraussetzung:** Die oben genannten Personen müssen am 01.09.2022 bei Ihnen in einem aktiven Dienstverhältnis stehen.

### B) Was gilt bei Dienstverhältnissen mit Angehörigen?

Das Dienstverhältnis muss ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung durchgeführt werden. Es muss sich um zivilrechtlich wirksam zustande gekommene Verträge handeln. Diese müssen inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Wird nur pro Forma ein Vertrag abgeschlossen, um die EPP zu erhalten (z. B. „Gefälligkeitsverhältnis“), besteht kein Anspruch auf die EPP. Auf mögliche straf- oder bußgeldrechtliche Konsequenzen wird hingewiesen

## Wann wird die EPP an die Arbeitnehmer ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt standardmäßig mit der Lohnabrechnung September 2022.

Wann müssen Sie keine EPP auszahlen?

- Wenn Sie nicht verpflichtet sind Lohnsteueranmeldungen abzugeben
- Wenn Sie jährlich Lohnsteueranmeldungen abgeben und auf die Auszahlung verzichten
- Wenn geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (Minijobber) Ihnen nicht schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (siehe Musterbestätigung)

## C) Bekommen Sie die ausgezahlten Energiepreispauschalen erstattet?

Ja. Um eine Vorfinanzierung der EPP zu vermeiden, sieht das Gesetz vor, dass Sie die EPP für die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer bereits von der Summe der am 12. September 2022 fälligen Lohnsteuer (Lohnsteuer August 2022) abziehen können.

Um die abzugsfähigen EPP bei der Lohnsteuer August 2022 berücksichtigen zu können, benötigen wir von Ihnen **spätestens mit der Lohnabrechnung August** folgende Unterlagen:

- Kopien der Bestätigungen der Minijobber über das erste Dienstverhältnis
- Einen Nachweis der Mitarbeiter in Elternzeit über den Bezug von Elterngeld
- Angaben zu Arbeitnehmern, die zum 01.09.2022 die Beschäftigung bei Ihnen aufnehmen
- Angaben zu Arbeitnehmern, die zum 31.08.2022 bei Ihnen ausscheiden

Arbeitgeber mit vierteljährlichem Anmeldezeitraum können die EPP an den Arbeitnehmer abweichend von der Regel im Oktober 2022 auszahlen.

Bitte beachten Sie, dass wir bei der Lohnabrechnung keine EPP berücksichtigen werden, wenn nicht eine Kopie der Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses des Minijobbers oder ein Nachweis über den Bezug von Elterngeld vorliegt.

## D) Müssen Sie die Auszahlung der EPP den Arbeitnehmern gesondert bescheinigen?

Nein. Arbeitnehmer, die die EPP ausgezahlt bekommen, erhalten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine Kennzeichnung mit dem Großbuchstaben E. Dadurch ist für das Finanzamt ersichtlich, dass diesem Steuerpflichtigen die EPP vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde.

#### E) Was Sie noch über die EPP wissen sollten:

- unterliegt als „sonstiger Bezug“ der Lohnsteuer
- ist keine beitragspflichtige Einnahme in der Sozialversicherung
- wird nicht auf die 450 EUR-Grenze bei Minijobbern angerechnet
- ist auch steuerpflichtig, wenn der Arbeitnehmer sonst nur steuerfreie Einkünfte erzielt (z. B. über Übungsleiterpauschbetrag oder Ehrenamtspauschale bei Vereinen)
- auch für die EPP gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der AO. Vorsätzlich falsche Angaben mit dem Ziel, die EPP unberechtigt oder mehrfach zu erhalten - sind strafbewehrt. Auch vorsätzlich unrichtige Angaben des Arbeitgebers, durch die der Arbeitnehmer oder ein sonstiger Dritter nicht gerechtfertigte EPP erhält, sind strafbewehrt.
- Leichtfertig unrichtige Angaben können eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Weitere Informationen zur EPP finden Sie auch in den FAQs des Bundesfinanzministeriums unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>, welche regelmäßig aktualisiert werden.

Eine Musterformulierung für die Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses bei Minijobbern finden Sie im Anhang.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte gerne an Ihre zuständige Lohnsachbearbeiterin.

Den hieraus entstehenden Mehraufwand bei der Lohnabrechnung 08/2022 und 09/2022 (Beratung, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Einpflegen in die Lohnabrechnung jedes Mitarbeiters, etc.) werden wir bei der Abrechnung der Lohnrechnung 09/2022 mit **8 EUR netto je Arbeitnehmer** in Rechnung stellen.

Zusätzliche Nachberechnungen in Folgemonaten wegen verspätet eingereicherter Bestätigungen oder Nachweise werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

Freundliche Grüße



Ralf Kirchner  
Steuerberater / Vorstand



Sandra Krüger  
Steuerberaterin / Vorstand